-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	24.08.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	16.02.2000

3. Instanz

Datum	02.11.2000

Die Revision des KlÃ¤gers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 2000 wird hinsichtlich des Arbeitslosengeldanspruchs zurÃ¼ckgewiesen. Wegen des Krankengeldanspruchs wird der Beschluss aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Der Rechtsstreit betrifft einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) vom 1. bis 13. Mai 1996, hilfsweise auf Krankengeld.

Der 1959 geborene KlÃ¤ger war bis zum 30. April 1996 als Lagerarbeiter beschÃ¤ftigt. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis endete aufgrund Befristung. Dem KlÃ¤ger wurde wegen der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses eine Urlaubsabgeltung gezahlt. WÃ¤re der Urlaub im AnschluÃ an das ArbeitsverhÃ¤ltnis genommen worden, so hÃ¤tte er bis zum 13. Mai 1996 gedauert.

Der KlÃ¤ger meldete sich am Donnerstag, dem 2. Mai 1996, arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Alg. Noch am 2. Mai 1996 wurde beim KlÃ¤ger Ã¤rztlicherseits ArbeitsunfÃ¤higkeit festgestellt, die bis zum 23. Juni 1996 andauerte.

Mit Bescheiden vom 31. Mai und 4. Juni 1996 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Alg ab 14. Mai 1996 und lehnte fÃ¼r die Zeit vom 1. Mai bis 13. Mai 1996 die Zahlung wegen der zu berÃ¼cksichtigenden Urlaubsabgeltung ab. Das Widerspruchsverfahren verlief erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 28. November 1996).

Mit einem weiteren Bescheid vom 20. Juni 1996 nahm das Arbeitsamt die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung von Alg ab 14. Mai 1996 in voller HÃ¶he zurÃ¼ck und forderte Erstattung in HÃ¶he von 463,20 DM (Widerspruchsbescheid vom 28. November 1996). Im anschlieÃenden Klageverfahren schlossen die Beteiligten folgenden Vergleich:

"1. Die Beteiligten sind sich darÃ¼ber einig, daÃ hinsichtlich der zurÃ¼ckgeforderten Ãberzahlung von 463,20 DM dem KlÃ¤ger der Vorwurf der groben FahrlÃ¤ssigkeit nicht gemacht werden kann.

2. Der KlÃ¤ger verpflichtet sich, bei seiner Krankenkasse fÃ¼r den fraglichen Zeitraum einen Antrag auf Krankengeld nachtrÃ¤glich zu stellen und im Falle einer Ablehnung ggfs Rechtsmittel einzulegen. Nur fÃ¼r den Fall, daÃ rechtskrÃ¤ftig festgestellt werden sollte, daÃ der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Krankengeld hat, wird die Beklagte die bereits wieder vereinnahmte Summe von 463,20 DM an den KlÃ¤ger zurÃ¼ckzahlen.

3. Die Beteiligten sehen den Rechtsstreit als erledigt an."

Die auf GewÃ¤hrung von Alg vom 1. bis 13. Mai 1996 gerichtete Klage blieb ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 24. August 1999; Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 2000). Zur BegrÃ¼ndung hat das LSG ausgefÃ¼hrt: Der KlÃ¤ger habe im streitbefangenen Zeitraum keinen Anspruch auf Alg. Er sei ab 2. Mai 1996 bezogen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr verfÃ¼gbar gewesen. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne seinen Anspruch auch nicht auf Â§ 105b ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) stÃ¼tzen. Voraussetzung fÃ¼r die Anwendung dieser Vorschrift sei, daÃ die ArbeitsunfÃ¤higkeit wÃ¤hrend des tatsÃ¤chlichen Bezuges von Alg eingetreten sei. Das sei hier nicht der Fall. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 26. Juni 1991 â 10 RAr 9/90 â kÃ¶nne auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Der vom BSG entschiedene Fall unterscheide sich vom vorliegenden dadurch, daÃ dort wegen des Konkurses des Arbeitgebers und der daraus folgenden Nichtzahlung der Urlaubsabgeltung zunÃ¤chst nach Â§ 117 Abs 4 AFG Alg tatsÃ¤chlich gezahlt worden sei. Es bestehe insoweit hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes eine LÃ¼cke. Diese LÃ¼cke lasse sich nicht damit schlieÃen, daÃ festgestellt werde, die Urlaubsabgeltung greife fÃ¼r die Tage der ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht Platz. Die LÃ¼cke kÃ¶nne auch nicht entsprechend dem

Urteil des BSG vom 26. November 1986 â□□ 7 RAr 2/85 â□□ geschlossen werden. In jenem Urteil sei die gleichzeitig mit dem erstmaligen Arbeitsausfall eintretende ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht als den Anspruch auf Kurzarbeitergeld (Kug) ausschlieÃ□end angesehen worden. Abweichend von der Entscheidung des BSG ergÃ¤ben sich im vorliegenden Fall weder aus den gesetzgeberischen Materialien noch aus sonstigen gesetzlichen Vorschriften Anhaltspunkte, wie die LÃ¼cke geschlossen werden kÃ¶nnte. Die LÃ¼cke kÃ¶nne daher nur durch den Gesetzgeber beseitigt werden.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung von Â§ 105b AFG iVm Â§ 117 Abs 1a AFG, hilfsweise eine Verletzung von Â§ 75 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Das LSG verkenne den Zeitpunkt des Beginns des Ruhens nach Â§ 117 Abs 1a AFG. Aus dem Wortlaut der Vorschrift werde deutlich, daÃ□ zwar der Gesetzgeber den Urlaubsabgeltungsanspruch zeitlich in unmittelbarem AnschluÃ□ an das beendete ArbeitsverhÃ¤ltnis zu legen gedachte. Es ergebe sich aus der Formulierung aber auch, daÃ□ der Alg-Anspruch fÃ¼r jeden Tag ruhen solle, fÃ¼r den ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung bestehe. Sowohl nach allen bekannten tarifvertraglichen Regelungen als auch nach der gesetzlichen Bestimmung des Bundesurlaubsgesetzes werde Urlaub nicht fÃ¼r einen Sonntag oder fÃ¼r einen Feiertag gewÃ¤hrt. Der Ruhenszeitraum schlieÃ□e sich deshalb an das beendete ArbeitsverhÃ¤ltnis an, aber erst an den darauffolgenden Werktag. Der KlÃ¤ger habe daher einen durchsetzbaren Anspruch auf Alg fÃ¼r den 1. Mai 1996 gehabt, da 1996 der 1. Mai als Feiertag auf einen Werktag gefallen sei. Er kÃ¶nne dann auch fÃ¼r die Dauer der Urlaubsabgeltung Alg fordern, denn die Ruhensregelung des Â§ 117 Abs 1a AFG berÃ¼hre den Anspruch nach Â§ 105b AFG nicht.

Sollte das BSG der Rechtsauffassung zur Verletzung des gerÃ¼gten Leistungsrechts nicht folgen, so wÃ¤re eine notwendige Beiladung der Krankenkasse des KlÃ¤gers geboten gewesen. FÃ¼r den streitbefangenen Zeitraum habe ein Anspruch auf nachwirkenden Krankenversicherungsschutz bestanden (Â§ 19 Abs 2 Sozialgesetzbuch â□□ Gesetzliche Krankenversicherung â□□ (SGB V)). Werde die Leistungspflicht der Beklagten verneint, entstehe automatisch ein Anspruch auf Krankengeld gegen die Krankenkasse. Der Rechtsstreit hÃ¤tte bei Beachtung der notwendigen Beiladung fÃ¼r den KlÃ¤ger einen gÃ¼nstigeren Verlauf genommen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 2000, das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 24. August 1999, den Bescheid vom 31. Mai 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 28. November 1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger Arbeitslosengeld vom 1. bis 13. Mai 1996 zu zahlen,

und hilfsweise,

die beizuladende Krankenkasse zur Zahlung von Krankengeld fÃ¼r die Zeit vom 2. bis 13. Mai 1996 zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend und weist im Ã¼brigen darauf hin, daÃ der geltend gemachte Anspruch mit RÃ¼cksicht auf Â§ 107 Sozialgesetzbuch â Verwaltungsverfahren â (SGB X) nicht zugesprochen werden kÃ¶nnte, ohne zu klÃ¤ren, ob der KlÃ¤ger fÃ¼r die streitgegenstÃ¤ndliche Zeit Krankengeld bezogen habe und die Krankenkasse insoweit einen Erstattungsanspruch geltend machen kÃ¶nne.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist iS der ZurÃ¼ckverweisung begrÃ¼ndet. Das Urteil beruht nicht auf einer Verletzung der Â§Â§ 117 Abs 1a, 105b AFG. Das LSG hat zutreffend entschieden, daÃ der KlÃ¤ger vom 1. bis 13. Mai 1996 kein Alg beanspruchen kann. Das bisherige Verfahren leidet jedoch an einem in der Revisionsinstanz fortwirkenden Mangel insofern, als das LSG die Krankenkasse, die im Hinblick auf die ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers leistungspflichtig sein kÃ¶nnte, nicht zum Verfahren beigeladen und nicht Ã¼ber den Krankengeldanspruch entschieden hat (Â§ 75 Abs 2 und 5 SGG).

1. Das LSG ist zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, daÃ der KlÃ¤ger im streitbefangenen Zeitraum vom 1. bis zum 13. Mai 1996 keinen Anspruch auf Alg (Â§Â§ 100 ff AFG) hat.

1.1 Nach Â§ 117 Abs 1a Satz 1 AFG ruht der Anspruch auf Alg fÃ¼r die Zeit des abgegoltenen Urlaubs, wenn der Arbeitslose wegen Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen hat. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor, denn der KlÃ¤ger hat wegen der Beendigung des bis zum 30. April 1996 befristeten ArbeitsverhÃ¤ltnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten, die, wÃ¤re der abgegoltene Urlaub im AnschluÃ an das ArbeitsverhÃ¤ltnis genommen worden, eine UrlaubsvergÃ¼tung bis zum 13. Mai 1996 ersetzt hÃ¤tte.

Der KlÃ¤ger kann entgegen der Auffassung der Revision auch fÃ¼r den 1. Mai 1996 kein Alg beanspruchen. Nach Â§ 117 Abs 1a Satz 2 AFG beginnt der Ruhenszeitraum mit dem Ende des die Urlaubsabgeltung begrÃ¼ndenden ArbeitsverhÃ¤ltnisses. Die Rechtsfolge des Ruhens wird nicht dadurch ausgeschlossen, daÃ es sich beim 1. Mai 1996 um einen Wochentag handelte, fÃ¼r den der KlÃ¤ger grundsÃ¤tzlich Alg hÃ¤tte beanspruchen kÃ¶nnen (Â§Â§ 114, 105 Satz 2 AFG). Denn das BSG hat zu Â§ 117 Abs 2 AFG bereits ausdrÃ¼cklich entschieden, daÃ der Ruhenszeitraum mit dem ersten Tag, der auf das Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses folgt, beginnt und kalendermÃ¤Ã ig ablÃ¤uft (BSGE 61, 5 = SozR 4100 Â§ 117 Nr 17; SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 21). FÃ¼r die Rechtsfolge nach Â§ 117 Abs 1a Satz 2 AFG gilt insoweit nichts anderes. Die von der Revision erÃ¶rterte Frage, ob der KlÃ¤ger fÃ¼r den 1. Mai 1996 bei Fortbestehen des ArbeitsverhÃ¤ltnisses eine UrlaubsvergÃ¼tung hÃ¤tte beanspruchen kÃ¶nnen, betrifft nicht die Frage des Beginns des Ruhenszeitraumes,

sondern seinen Umfang, der sich â□□ was hier im Hinblick auf die ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers nicht zu entscheiden ist â□□ uU um sogenannte "Wochenfeiertage" verkÃ¼rzt (vgl zu dieser Frage Valgolio in: Hauck/Noftz, SGB III, Â§ 143 Rz 38 bis 43; Wolff in: Gemeinschaftskommentar zum KÃ¼ndigungsschutzgesetz, 5. Aufl 1998, Â§ 117 AFG Rz 20).

1.2 Auch der Eintritt von ArbeitsunfÃ¤higkeit am 2. Mai 1996 fÃ¼hrt nicht zur BegrÃ¼ndung eines Anspruches auf Alg. Nach Â§ 105b Abs 1 Satz 1 AFG verliert der Arbeitslose fÃ¼r die Zeit der ArbeitsunfÃ¤higkeit oder stationÃ¤ren Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen den Anspruch auf Alg nicht dadurch, daÃ□ er wÃ¤hrend des Bezuges von Alg ua infolge Krankheit arbeitsunfÃ¤hig wird. Die Anwendbarkeit der Regelung Ã¼ber die Leistungsfortzahlung bei Krankheit ist nur gegeben, wenn die ArbeitsunfÃ¤higkeit wÃ¤hrend des Bezuges von Alg eintritt. Die Rechtsfolge des Â§ 105b AFG ist also daran geknÃ¼pft, daÃ□ der LeistungsempfÃ¤nger wÃ¤hrend des Bezuges von Alg arbeitsunfÃ¤hig erkrankt. Das Merkmal Bezug ist von der Rechtsprechung des BSG bereits in der Weise konkretisiert worden, daÃ□ ein realisierbarer Anspruch auf Zahlung fÃ¼r die Zeit vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit bestehen muÃ□ (BSG SozR 4100 Â§ 105b Nrn 3 und 6). Hieran fehlt es, wenn der Anspruch auf Alg wegen des Ruhens nicht zur Auszahlung kommen kann. Gegen diese Rechtsprechung werden von der Literatur EinwÃ¤nde nicht erhoben (Steinmeyer/Winkler in: Gagel, AFG, Â§ 105b Rz 23; Heuer in: Hennig, AFG, Â§ 105b Rz 2b; Brand in: Niesel, AFG, 2. Aufl, Â§ 105b Rz 5). Die Auslegung entspricht dem Zweck der Leistungsfortzahlung bei ArbeitsunfÃ¤higkeit, die â□□ wie das BSG bereits mehrfach mit Hinweis auf die Gesetzesmaterialien ausgefÃ¼hrt hat â□□ weder eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des erkrankten Arbeitslosen noch eine Entlastung der fÃ¼r die Zahlung des Krankengeldes zustÃ¤ndigen Krankenkasse herbeifÃ¼hren soll, sondern Leistungsberechtigten wie Leistungsverpflichteten bei kurzfristigen Erkrankungen die "UnzutrÃ¤glichkeit" ersparen will, daÃ□ anstelle der Beklagten eine Krankenkasse Krankengeld in der gleichen HÃ¶he wie die bisher gewÃ¤hrte Leistung wegen Arbeitslosigkeit zu zahlen hat (BT-Drucks 8/4022 S 89 f; BSG SozR 3-4100 Â§ 105b Nr 2 mwN). Die "UnzutrÃ¤glichkeit" des Wechsels des LeistungstrÃ¤gers kommt nicht zum Tragen, wenn es am Vorbezug von Alg fehlt.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht unter BerÃ¼cksichtigung der im Urteil des BSG vom 26. Juni 1991 â□□ 10 RAr 9/90 â□□ (= SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 4) entwickelten GrundsÃ¤tze. In dieser Entscheidung hat der 10. Senat des BSG ausgesprochen, daÃ□ das Ruhen des Anspruches auf Alg wegen Urlaubsabgeltung nach Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses nicht eintritt, wenn der Arbeitslose wÃ¤hrend des Leistungsbezuges arbeitsunfÃ¤hig und ihm deshalb fÃ¼r die Dauer von bis zu sechs Wochen das Alg weitergewÃ¤hrt wird. Zur BegrÃ¼ndung wurde entscheidend darauf abgestellt, daÃ□ die Ruhensregelung (Â§ 117 Abs 1a AFG) nicht auf das nach Â§ 105b AFG gezahlte Alg anzuwenden sei, weil dieses hinsichtlich der Urlaubsabgeltung wie ein Krankengeldanspruch zu behandeln sei. Dies setzt aber â□□ wie im Urteil auch ausdrÃ¼cklich klargestellt wird â□□ den vorherigen Bezug von Alg voraus.

Ferner ist dem LSG darin zuzustimmen, daÃ□ fÃ¼r die vom KlÃ¤ger begehrte

Rechtsfolge auch das Urteil des BSG vom 28. November 1986 â□□ 7 RAr 2/85 â□□ (BSGE 61, 39 = SozR 4100 Â§ 65 Nr 4) nicht angefÃ¼hrt werden kann. Zwar ergibt sich aus dieser Entscheidung, daÃ□ ein Anspruch auf Kug durch den Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit vor dem Kug-Zeitraum nicht ausgeschlossen wird. Die zu Â§ 65 Abs 4 AFG entwickelten GrundsÃ¤tze kÃ¶nnen gleichwohl nicht auf Â§ 105b AFG Ã¼bertragen werden, weil in der Entscheidung gerade eingehend begrÃ¼ndet wird, daÃ□ "Bezug" iS von Â§ 65 Abs 4 AFG nicht mit dem "Bezug" iS von Â§ 105b AFG gleichgesetzt werden kann. Das abweichende VerstÃ¤ndnis des Begriffes Bezug in Â§ 65 Abs 4 AFG folgt schon daraus, das Kug erst nachtrÃ¤glich fÃ¼r den Zeitraum ausgezahlt wird, fÃ¼r den es beantragt wird. Deshalb kann ein Anspruch auf Kug vor Ablauf des Zeitraumes, in den die ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¤llt, ohnehin nicht entstehen (BSGE 61, 39, 41 f = SozR 4100 Â§ 65 Nr 4).

SchlieÃ□lich ist eine andere Beurteilung auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil der Eintritt von ArbeitsunfÃ¤higkeit wÃ¤hrend eines Ruhenszeitraumes zu mÃ¶glicherweise bedenklichen LÃ¼cken im Krankenversicherungsschutz der betroffenen Arbeitnehmer fÃ¼hrt (vgl Gagel, AFG, Â§ 155 Rz 53). Derartige LÃ¼cken treten allerdings auf, wenn die ArbeitsunfÃ¤higkeit â□□ anders als im vorliegenden Fall â□□ den Zeitraum, fÃ¼r den die Krankenkassen nach Â§ 19 Abs 2 SGB V nachgehende AnsprÃ¼che zu gewÃ¤hren haben, Ã¼bersteigt oder erst nach diesem Zeitraum eintritt. Die SicherungslÃ¼cke kann durch eine freiwillige Weiterversicherung nach Â§ 9 Abs 1 Nr 1 SGB V nur unvollstÃ¤ndig geschlossen werden, weil die Satzung der Krankenkasse den Anspruch auf Krankengeld ausschlieÃ□en oder zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt entstehen lassen kann (vgl Â§ 44 Abs 2 SGB V). Dies kann aber im vorliegenden Zusammenhang dahinstehen, da sich das in der Arbeitslosenversicherung versicherte Risiko noch nicht realisiert hat und eine LÃ¶sung der Problematik deshalb systemgerecht im Krankenversicherungsrecht zu suchen wÃ¤ren. Eine diesbezÃ¼gliche Regelung wurde fÃ¼r den Ruhenszeitraum wegen Eintritt einer Sperrzeit ergÃ¤nzend zu Â§ 19 Abs 2 SGB V in Â§ 5 Abs 1 Nr 2 SGB V (bis zum 31. Dezember 1997: Â§ 155 Abs 2 Satz 2 AFG) getroffen.

2. Steht dem KlÃ¤ger hiernach ein Anspruch auf Alg nicht zu, so kann sich wegen der bescheinigten ArbeitsunfÃ¤higkeit gleichwohl eine Leistungspflicht der Krankenkasse, bei der Mitgliedschaft wÃ¤hrend des vorausgegangenen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bestanden hat, ergeben (Â§ 19 Abs 2 SGB V). Nach Â§ 19 Abs 2 SGB V besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger ein Anspruch auf Leistungen lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Monat nach dem Ende der Mitgliedschaft, solange keine ErwerbstÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt wird. Kommt im Hinblick auf die LeistungsfÃ¤higkeit des Arbeitslosen ein Anspruch auf Krankengeld (Â§Â§ 44 ff SGB V) in Betracht, so ist die Krankenkasse nach Â§ 75 Abs 2 SGG beizuladen und ggf nach Â§ 75 Abs 5 SGG zu verurteilen. Eine solche gesetzliche Klagerweiterung haben die Tatsachengerichte von Amts wegen zu berÃ¼cksichtigen, sofern der KlÃ¤ger die Verurteilung der Beigeladenen nicht ausdrÃ¼cklich ablehnt (vgl BSGE 9, 67, 70; BSG SozR 3-4100 Â§ 105b Nr 2; SozR 3-4100 Â§ 103 Nr 19). Das hat das LSG nicht beachtet, wie die Revision zutreffend rÃ¼gt. Von der durch Â§ 168 Satz 2 SGG erÃ¶ffneten MÃ¶glichkeit, den VersicherungstrÃ¤ger mit seiner Zustimmung noch im Revisionsverfahren

beizuladen, hat der Senat keinen Gebrauch gemacht, weil es ohnehin an den erforderlichen Feststellungen zum Grund und zur HÃ¶he eines etwaigen Anspruches auf Krankengeld fehlt.

Deshalb fÃ¼hrt die Revision zur ZurÃ¼ckverweisung an das LSG, das im Rahmen der erneuten Entscheidung auch Ã¼ber die Frage der Erstattung von Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben wird.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024